

## ORIENTIERUNGSSCHRIFT 128

---

Inhalt	Seite
Ordentliche Gemeindeversammlung vom 11.06.2012	
- Genehmigung Gemeinderechnung 2011	2 – 3
- Kenntnisnahme der Bauabrechnung Roggegrat / Stäublere	3
- Änderungen Organisationsreglement und Personalreglement	3 – 13
Bezug Mofavignetten / Wegfall Velovignette	14
Verschiedene Mitteilungen	
- Ressorts, Kommissionen	15 – 18
- Vereine, Organisationen, etc.	19 – 23

Wyssachen, 11. Mai 2012/sw

Der Gemeinderat

k/Korrespondenz/Orientierungsschrift/OS 128

## Ordentliche Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2012

Die ordentliche Gemeindeversammlung findet am Montag, 11. Juni 2012, 20.00 Uhr, im Kirchgemeindehaus statt. Die Akten liegen ab 11. Mai 2012 bis zur Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Zu den Traktanden nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

### Gemeinderechnung 2011

#### Kurze Zusammenfassung

- Ertragsüberschuss CHF 217'719.81; Eigenkapital neu CHF 2'677'704.27.
- Steuerertrag CHF 1'983'536.95; dies sind CHF 412'026.95 mehr als budgetiert oder CHF 338'514.35 mehr als im Vorjahr.
- Finanzausgleich CHF 994'018.00 oder CHF 25'982.00 weniger als budgetiert.
- Winterdienst CHF 18'899.10 tiefer als budgetiert.

Fast alle Nachkredite gelten als „gebunden“ oder fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Wie in andern Jahren sind Mehr- und Mindererträge sowie Mehr- und Minderaufwendungen zu verzeichnen.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Wyssachen schliesst per 31.12.2011 wie folgt ab:

#### *Ergebnis vor Abschreibungen*

Aufwand	CHF 3'966'080.54
Ertrag	CHF 4'581'263.35
<b>Ertragsüberschuss brutto</b>	<b>CHF 615'182.81</b>

#### *Ergebnis nach Abschreibungen*

Ertragsüberschuss brutto	CHF 615'182.81
Harmonisierte Abschreibungen	CHF 183'447.00
Übrige Abschreibungen	CHF 214'016.00
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF 217'719.81</b>

#### *Vergleich Rechnung zu Voranschlag*

Ertragsüberschuss laufende Rechnung	CHF 217'719.81
Aufwandüberschuss Voranschlag	CHF 153'040.00
<b>Besserstellung gegenüber Voranschlag</b>	<b>CHF 370'759.81</b>

Bei der Bestandesrechnung hat sich das Finanzvermögen von CHF 1'842'380.70 auf CHF 2'758'043.06 erhöht. Das Fremdkapital nahm um CHF 255'684.61 auf CHF 455'049.22 ab.

Die Jahresrechnung 2011 liegt vom 11. Mai 2011 bis 11. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.



Zusammenzug der Verwaltungsrechnung 2011:

		Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>571'653.70</b>	<b>67'573.90</b>	<b>573'780</b>	<b>76'900</b>
	Nettoaufwand		504'079.88		496'880
<b>1</b>	<b>OEFFENTLICHE SICHERHEIT</b>	<b>169'890.40</b>	<b>132'916.80</b>	<b>137'835</b>	<b>88'825</b>
	Nettoaufwand		36'973.60		49'010
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>861'864.58</b>	<b>40'912.30</b>	<b>864'775</b>	<b>14'720</b>
	Nettoaufwand		820'952.28		850'055
<b>3</b>	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b>	<b>47'921.45</b>	<b>3'143.55</b>	<b>55'690</b>	<b>2'000</b>
	Nettoaufwand		44'777.90		53'690
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>6'263.70</b>	<b>0.00</b>	<b>9'330</b>	<b>0</b>
	Nettoaufwand		6'263.70		9'330
<b>5</b>	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>	<b>1'322'902.35</b>	<b>516'363.80</b>	<b>1'074'600</b>	<b>290'800</b>
	Nettoaufwand		806'538.55		783'800
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>465'087.05</b>	<b>156'699.20</b>	<b>499'005</b>	<b>121'330</b>
	Nettoaufwand		308'387.85		377'675
<b>7</b>	<b>UMWELT UND RAUMORDNUNG</b>	<b>465'607.73</b>	<b>400'371.23</b>	<b>438'870</b>	<b>377'490</b>
	Nettoaufwand		65'236.50		61'380
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>14'066.95</b>	<b>59'785.00</b>	<b>11'275</b>	<b>59'500</b>
	Nettoertrag	45'718.05		48'225	
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>438'285.55</b>	<b>3'203'497.57</b>	<b>269'285</b>	<b>2'749'840</b>
	Nettoertrag	2'765'212.02		2'480'555	
	Nettoaufwand		391'840.70		234'600
	<b>Total</b>	<b>4'363'543.54</b>	<b>4'581'263.35</b>	<b>3'934'445</b>	<b>3'781'405</b>
	Ertragsüberschuss	217'719.81			
	Aufwandüberschuss				153'040

Das Rechnungsprüfungsorgan und der Gemeinderat beantragen, die Jahresrechnung 2011 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung) zu genehmigen.

## **Kenntnisnahme der Bauabrechnung – Roggegrat / Stäublere**

Gemäss Gemeindegesetz muss der Gemeinderat die Abrechnungen der Verpflichtungskredite genehmigen und anschliessend der Gemeindeversammlung zur Kenntnis bringen.

Die Bauarbeiten sind abgeschlossen. Die Abrechnung lautet:

- Gemeindeversammlungskredit vom 18.10.2007	CHF	1'455'000.00
- Baukosten 2005 - 2009	CHF	1'256'485.45
- Kreditunterschreitung	CHF	<u>198'514.55</u>
- ASP Bund und Kanton	CHF	330'437.00
- Anstösserbeiträge	CHF	139'117.00
- Freiwillige Beiträge (Schw. Patenschaft für Berggemeinden)	CHF	165'004.20
- Gemeindeanteil	CHF	<u>259'247.15</u>

## **Änderungen Organisationsreglement und Personalreglement**

Mit der Informationsveranstaltung vom 25. Januar 2012 wurde die Vernehmlassung und Mitwirkung zu den beiden Reglementsänderungen gestartet. Nach etlichem Drängen seitens der Gemeinde sind schlussendlich 19 Fragebogen abgegeben worden. An seiner Sitzung vom 15. März 2012 ist der Gemeinderat auf die Eingaben eingetreten und hat den nachfolgenden Entwurf dementsprechend angepasst.

ÄNDERUNG  
ORGANISATIONSREGLEMENT DER GEMEINDE WYSSACHEN VOM 28. JUNI 2000

Artikel	Bisheriger Text	Neuer Text
37 <sub>3</sub> , 47 <sub>2</sub> , 47 <sub>6</sub> , 47 <sub>9</sub> , 64 <sub>1</sub> , 79 <sub>7</sub> , Aufl.zeug. Anhang 2	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter
26, 47 <sub>2</sub> , Aufl.zeug.	Amtsanzeiger	Amtlicher Anzeiger
4 <sub>d</sub>	<p>soweit CHF 50'000.-- übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Ausgaben</li> <li>- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte</li> <li>- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li> <li>- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li> <li>- Anlagen in Immobilien</li> <li>- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li> <li>- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen</li> <li>- Verzicht auf Einnahmen</li> <li>- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li> <li>- Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li> <li>- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.</li> </ul>	<p>soweit CHF 75'000.00 übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Ausgaben</li> <li>- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte</li> <li>- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li> <li>- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li> <li>- Anlagen in Immobilien</li> <li>- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li> <li>- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen</li> <li>- Verzicht auf Einnahmen</li> <li>- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li> <li>- Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li> <li>- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.</li> </ul>
6 <sub>3</sub>	Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber höchstens CHF 50'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.	Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber höchstens CHF 75'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
10	Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.	Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
11 <sub>1</sub>	Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.	Unverändert
11 <sub>2</sub>	Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.	Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 75'000.00 abschliessend.

11 <sub>3</sub>	Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.	Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
11 <sub>4</sub>		Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.
13 <sub>1</sub>	Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.	Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Rechnungsprüfungsstelle. Art. 15 findet keine Anwendung.
13 <sub>2</sub>	Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.	Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
13 <sub>3</sub>	Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.	unverändert
29 <sub>2</sub>	Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes)	Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes)
46 <sub>1</sub>	Die Amtszeit ist wie folgt begrenzt: - Gemeinderat: 2 Amtsdauern - Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates 3 Amtsdauern - Kommissionen 3 Amtsdauern	Die Amtszeit ist wie folgt begrenzt: - Gemeinderat: 3 Amtsdauern - Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates 3 Amtsdauern - Kommissionen 3 Amtsdauern
46 <sub>2</sub>	Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.	Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
46 <sub>3</sub>	Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Insgesamt darf sie oder er 16 Jahre am Stück im Gemeinderat sein. Dies gilt nicht für Kommissionen.	Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Insgesamt darf sie oder er 20 Jahre am Stück im Gemeinderat sein. Dies gilt nicht für Kommissionen.
63 <sub>1</sub>	Das Protokoll enthält h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)	Das Protokoll enthält h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
72 <sub>1</sub>	Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe CHF 100'000.00 übersteigt.	unverändert
74 <sub>7</sub>	Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.	Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

76 <sub>1</sub>	Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.	Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere <b>Verwaltungsrechtspflegegesetz</b> ) Beschwerde geführt werden.
<b>Anhang 1</b>	Ständige Kommissionen	Ständige Kommissionen
<b>Baukommission</b>	<p><u>Mitgliederzahl:</u> 5</p> <p><u>Mitglied von Amtes wegen:</u> Ressortvorsteherin/ Ressortvorsteher</p> <p><u>Wahlorgan:</u> Ressortvorsteher/in → Gemeinderat Übrige Kommission → Stimmberechtigte</p> <p><u>Übergeordnete Stellen:</u> Gemeinderat</p> <p><u>Untergeordnete Stellen:</u> Gemeindearbeiter/in Friedhofgärtner/in</p> <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss Baureglement</li> <li>- Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Wyssachen</li> <li>- Wegreglement</li> </ul> <p><u>Finanzielle Befugnisse:</u> Verwendung von Voranschlagskrediten</p> <p><u>Unterschrift:</u> Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär</p>	<p><u>Mitgliederzahl:</u> 5</p> <p><u>Mitglied von Amtes wegen:</u> Ressortvorsteherin/ Ressortvorsteher</p> <p><u>Wahlorgan:</u> unverändert</p> <p><u>Übergeordnete Stellen:</u> Gemeinderat</p> <p><u>Untergeordnete Stellen:</u> Gemeindearbeiter/in Friedhofgärtner/in</p> <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss Baureglement</li> <li>- Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Wyssachen</li> <li>- <b>Strassenreglement</b></li> <li>- <b>Wasserversorgungsreglement</b></li> <li>- <b>Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement</b></li> <li>- <b>Abfallreglement mit Gebührenreglement</b></li> </ul> <p><u>Finanzielle Befugnisse:</u> Verwendung von Voranschlagskrediten</p> <p><u>Unterschrift:</u> Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär</p>

<b>Kommission Ver- und Entsorgung</b>	<u>Mitgliederzahl:</u> 5  <u>Mitglied von Amtes wegen:</u> Ressortvorsteherin/ Ressortvorsteher  <u>Wahlorgan:</u> Ressortvorsteher/in → Gemeinderat Übrige Kommission → Stimmberechtigte  <u>Übergeordnete Stellen:</u> Gemeinderat  <u>Untergeordnete Stellen:</u> Gemeindearbeiter/in Elektrizitätskassier/in  <u>Aufgaben:</u> - Abwasserentsorgungsreglement - Wasserversorgungsreglement - Abfallreglement - Reglement der Elektrizitätsversorgung Wyssachen über die Angabe elektrischer Energie  <u>Finanzielle Befugnisse:</u> Verwendung von Voranschlagskrediten  <u>Unterschrift:</u> Präsidentin/Präsident und Sekretärin/ Sekretär	löschen, Aufgabe an Baukommission
<b>Feuerweh- kommission</b>	Unverändert	Unverändert

<b>Bildungskommission</b>	<p><u>Mitgliederzahl:</u> 7</p> <p><u>Mitglied von Amtes wegen:</u> Ressortvorsteherin/ Ressortvorsteher</p> <p><u>Wahlorgan:</u> Ressortvorsteher/in → Gemeinderat Übrige Kommission → Stimmberechtigte</p> <p><u>Elternvertretung:</u> Der Gemeinderat kann eine Verordnung über die Elternmitarbeit erlassen.</p> <p><u>Übergeordnete Stellen:</u> Administrativ → Gemeinderat Fachlich → Schulinspektorat</p> <p><u>Untergeordnete Stellen:</u> Schulleitung Lehrkräfte Kindergärtner/in Schulhausabwart/in</p> <p><u>Aufgaben:</u> - Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung - Anstellung der Kindergärtnerinnen/ Kindergärtner und der Lehrkräfte</p> <p><u>Finanzielle Befugnisse:</u> Verwendung von Voranschlagskrediten</p> <p><u>Unterschrift:</u> Präsidentin/Präsident und Sekretärin/ Sekretär</p> <p><u>Besonderes:</u> Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.</p> <p><u>Dauer des Kindergartenbesuchs:</u> Aufgenommen werden Kinder, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Ist noch Platz vorhanden, können auch Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.</p>	<p><u>Mitgliederzahl:</u> 5</p> <p><u>Mitglied von Amtes wegen:</u> Ressortvorsteherin/ Ressortvorsteher</p> <p><u>Wahlorgan:</u> unverändert</p> <p><u>Elternvertretung:</u> Der Gemeinderat kann eine Verordnung über die Elternmitarbeit erlassen</p> <p><u>Übergeordnete Stellen:</u> unverändert</p> <p><u>Untergeordnete Stellen:</u> Schulleitung Lehrkräfte Kindergärtner/in Schulhausabwart/in</p> <p><u>Aufgaben:</u> - Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung - Festlegung des Verfahrens für die Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden inkl. Tagesschulpersonal (Funktionendiagramm Schule Wyssachen)</p> <p><u>Finanzielle Befugnisse:</u> Verwendung von Voranschlagskrediten</p> <p><u>Unterschrift:</u> Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär</p> <p><u>Besonderes:</u> Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.</p> <p><u>Dauer des Kindergartenbesuchs:</u> Gemäss Schulgesetzgebung</p>
<b>Wahl- und Abstimmungsausschuss</b>	<p>Unverändert</p>	<p>Unverändert</p>

**Anhang 2****ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN**

Die Personalunion oder die Übertragung an eine andere Institution (z.B. Treuhandbüro, Gemeinde, usw.) ist möglich.

**Gemeindeschreiber/in**

Anstellung durch:  
Gemeinderat

Übergeordnete Stelle:  
Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:  
Verwaltungspersonal und Lehrlinge der Gemeindeschreiberi

Aufgaben:  
Laut Pflichtenheft, insbesondere Sekretariat Einwohnerversammlung, Gemeinderat, Bauwesen, Stimmregisterführer /in, Steuerregisterführer/in

Finanzielle Befugnisse:  
Im Rahmen der Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich

Anstellung/ Besoldung:  
Laut Personalreglement

Besonderes:  
Administrative/r Leiter/in der Gemeindeverwaltung

**Ausgleichskassenleiter/in**

Anstellung durch:  
Gemeinderat

Aufgaben:  
Gemäss Ausgleichskassenreglement

Finanzielle Befugnisse:  
Keine

Übergeordnete Stelle:  
Finanzverwalter/in

Untergeordnete Stelle:  
Keine

Besoldungsrahmen:  
Gemäss Personalreglement

**Finanzverwalter/in**

Anstellung durch:  
Gemeinderat

Übergeordnete Stelle:  
Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:  
Personal Gemeindeausgleichskasse  
Personal Finanzverwaltung  
Stellvertretung: Gemeindeschreiber/in

Aufgaben:  
Laut Pflichtenheft, insbesondere Buchführung und Jahresrechnung, Vermögensverwaltung, Finanzplanung, Voranschlag, Inkasso, Gemeindeausgleichskasse

Finanzielle Befugnisse:  
Keine

Anstellung/ Besoldung:  
Laut Personalreglement

**ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN**

Die Personalunion oder die Übertragung an eine andere Institution (z.B. Treuhandbüro, Gemeinde, usw.) ist möglich.

**Gemeindeverwalter/in**

Anstellung durch:  
Gemeinderat

Übergeordnete Stelle:  
Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:  
Verwaltungspersonal und **Lernende**

Aufgaben:  
Laut Pflichtenheft **und Funktionendiagramm**

Finanzielle Befugnisse:  
Im Rahmen der Voranschlagskredite in **seinem/ ihrem** Zuständigkeitsbereich

Anstellung/ Besoldung:  
Laut Personalreglement

Besonderes:  
Administrative/r Leiter/in der Gemeindeverwaltung

**löschen**

**löschen**

Anhang 3	Grafik	Grafik
Anhang 4	Organigramm	Organigramm
Anhang 5	Unverändert	Unverändert

Inkrafttreten

01. Januar 2013

Genehmigung

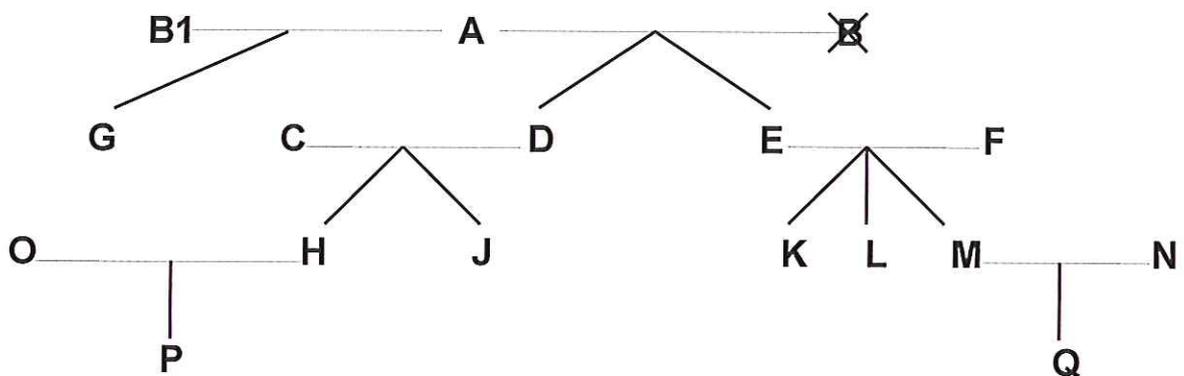
11. Juni 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
 DER PRÄSIDENT: U. Steffen  
 DIE SEKRETÄRIN: S. Wittmer

k/Reglemente/Änderungen OgR, hoch, neu

## ANHANG III (alt)

### VERWANDTENAUSSCHLUSS

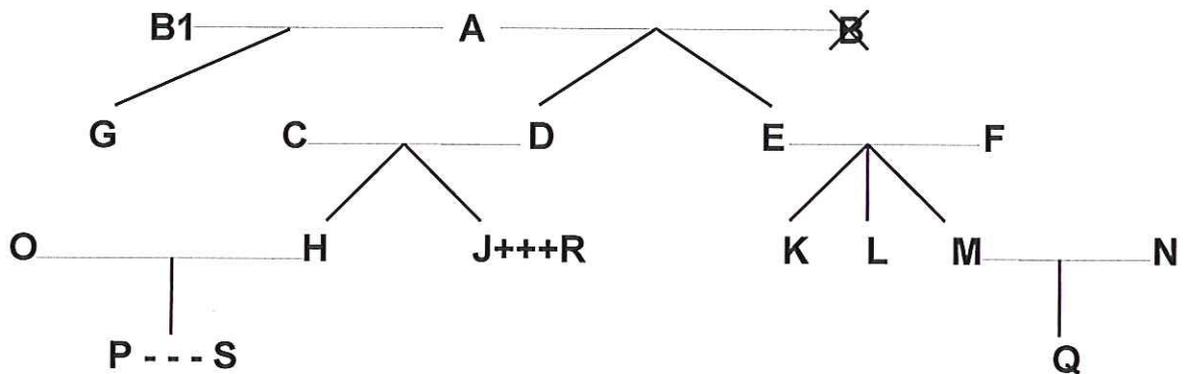


Legende: — = Ehe  
 | = Abstammung  
 X = verstorben

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; D mit E und G
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit  
 – Mitgliedern des Gemeinderates,  
 – Mitgliedern von Kommissionen oder  
 – Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals  
 in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

## Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

_____	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

ÄNDERUNG  
PERSONALREGLEMENT DER GEMEINDE WYSSACHEN VOM 04. DEZEMBER 1996

Artikel	Bisheriger Text	Neuer Text
2 <sub>1</sub>	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter werden öffentlichrechtlich angestellt.	Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter werden öffentlich rechtlich angestellt.
3 <sub>3</sub>	Für das im Stundenlohn angestellte Personal und für Aushilfen sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.	Für das im Stundenlohn angestellte Personal und für Aushilfen gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalrecht des Kantons und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
6 <sub>2</sub>	Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.	Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.
11	Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.	Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen.
13 <sub>3</sub>	Der Arbeitnehmerbeitrag beläuft sich auf 50 % der Prämie.	unverändert
14 <sub>2</sub>	Der Arbeitnehmerbeitrag beläuft sich auf 50 % der Prämie.	unverändert
Anhang 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeindeschreiber GKL 20</li> <li>b) Finanzverwalter, wenn selbständige Stelle GKL 18</li> <li>c) Gemeindeausgleichskassenleiter, wenn selbst. Stelle GKL 12</li> <li>d) Zivilschutzstellenleiter, wenn selbständige Stelle GKL 12</li> <li>e) Stellvertreter Gemeindeschreiber, sofern der Kurs als Gemeindeschreiber oder Finanzverwalter absolviert wurde GKL 12</li> <li>f) Verwaltungsangestellter GKL 8</li> <li>g) Gemeindearbeiter GKL 8</li> <li>h) Schulhausabwart <ul style="list-style-type: none"> <li>- hauptamtlicher Abwart GKL 9</li> <li>- nebenamtlicher Abwart GKL 6</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) GemeindeverwalterIn GKL 21</li> <li>b) StellvertreterIn GemeindeverwalterIn mit Diplomlehrgang GKL 14</li> <li>c) Verwaltungsangestellte/r GKL 10</li> <li>d) Aushilfen Verwaltung GKL 8</li> <li>e) Gemeindearbeiter mit Lehrabschluss (Betriebspraktiker) GKL 10</li> <li>f) Gemeindearbeiter ohne Lehrabschluss baugewerbliche Richtung GKL 8</li> <li>g) Hauswart hauptamtlich GKL 10</li> <li>h) Hauswart nebenamtlich GKL 6</li> </ul>
Anhang 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>1.1.1 Präsident CHF 6'000.00</li> <li>1.1.2 Präsident, feste Spesenentschädigung CHF 1'000.00</li> <li>1.1.3 Vizepräsident CHF 1'500</li> <li>1.1.4 übrige Mitglieder CHF 1'000.00</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1.1.1 Präsident CHF 3'000.00</li> <li>1.1.2 Präsident, feste Spesenentschädigung CHF 0.00</li> <li>1.1.3 Vizepräsident CHF 2'000.00</li> <li>1.1.4 übrige Mitglieder CHF 1'500.00</li> </ul>
	<p>2.1</p> <p>Sämtliche Stundenlöhne inkl. Anteil 13. Monatslohn werden im Rahmen von CHF 10.00 bis CHF 40.00 durch den Gemeinderat festgelegt. Zum jeweiligen Stundenansatz hinzu werden, sofern die Berechtigung nach kantonalem Recht vorliegt, ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil Feiertage analog der Regelung des Kantons.</li> <li>- Anteil Ferien analog der Regelung des Kantons.</li> <li>- Anteil Kinderzulagen analog der Regelung</li> </ul>	<p>2.1</p> <p>Sämtliche Stundenlöhne werden im Rahmen von CHF 10.00 bis CHF 50.00 durch den Gemeinderat festgelegt. Zum jeweiligen Stundenansatz hinzu werden, sofern die Berechtigung nach kantonalem Recht vorliegt, ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil Ferien analog der Regelung des Kantons.</li> <li>- Anteil Feiertage analog der Regelung des Kantons.</li> <li>- Anteil 13. Monatslohn.</li> </ul>

	<p>des Kantons.</p> <p>- Anteil Betreuungszulagen analog der Regelung des Kantons.</p>	<p>- Anteil Betreuungszulagen analog der Regelung des Kantons.</p> <p>- Kinderzulagen sofern die Anspruchsberechtigung vorliegt.</p>
	<p>3:1 a. Tagessitzungen</p> <p>Als solche gelten Sitzungen mit Beginn in der Zeit zwischen 07.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>Das Sitzungsgeld beträgt CHF 20.00 pro Stunde, mindestens CHF 30.00 pro Sitzung. Entschädigt werden volle Stunden und angebrochene halbe Stunden.</p> <p>Das Verwaltungspersonal hat während der Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</p>	<p>3.1 a. Tagessitzungen</p> <p>Als solche gelten Sitzungen mit Beginn in der Zeit zwischen 07.00 bis 18.00 Uhr. Pro halben Tag werden maximal 4 Stunden entschädigt.</p> <p>Die Entschädigung richtet sich nach Ziff. 2.1.</p> <p>Das Verwaltungspersonal hat während der Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</p>
	<p>3.1 b. Abendsitzungen</p> <p>Als solche gelten Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen.</p> <p>Das Sitzungsgeld beträgt CHF 30.00 pro Sitzung.</p>	<p>3.1 b. Abendsitzungen</p> <p>Als solche gelten Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen.</p> <p>Das Sitzungsgeld beträgt CHF 35.00 pro Sitzung.</p>
	<p>3.2</p> <p>Für Reisen beträgt die Entschädigung entsprechend dem gewählten Transportmittel 60 Rp. pro Kilometer oder das Billett 2. Klasse.</p>	<p>3.2</p> <p>Für Reisen beträgt die Entschädigung entsprechend dem gewählten Transportmittel 70 Rp. pro Kilometer oder das Billett 2. Klasse.</p>

Inkrafttreten

01. Januar 2013

Genehmigung

11. Juni 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMLUNG  
DER PRÄSIDENT: DIE SEKRETÄRIN:

U. Steffen

S. Wittmer

## Bezug Mofavignetten

Spätestens ab dem 01. Juni 2012 müssen Mofas mit der 12-er Vignette versehen sein. Die Kontrollmarken können bei der Gemeindeverwaltung Wyssachen bezogen werden.



## Wegfall Velovignette

Auf den 01. Januar 2012 wurde die Velovignette in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein abgeschafft. Neu fällt der Versicherungsschutz fürs Velofahren unter die private Haftpflichtversicherung. Velofahrende müssen in Eigenverantwortung für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

**Wer keine Privathaftpflichtversicherung hat, ist für Schäden, die er als Radfahrer gegenüber Dritten verursacht, nicht mehr versichert.**

Wer hingegen eine Privathaftpflichtversicherung hat, ist weiterhin versichert. Die meisten Versicherungen nehmen die Velo-Haftpflicht ab 2012 automatisch und ohne Policen- und Prämienänderung in die bestehende Privathaftpflichtversicherung auf. Frage deine Versicherung, sofern du von dieser nicht schon informiert worden bist. Die Vignette 2011 ist noch gültig bis 31.5.12.

In Fällen, wo ein Unfallopfer durch einen Velofahrer oder eine Velofahrerin ohne Haftpflichtversicherung zu Schaden kommt, übernimmt der Nationale Garantiefonds (NGF) die subsidiäre Haftung bis zu einem Betrag von 2 Millionen Franken. Zudem werden dem Opfer in der Regel Leistungen durch die obligatorische Unfallversicherung und die Invalidenversicherung (IV) vergütet. Sowohl der Nationale Garantiefonds als auch die Sozialversicherungen können den von ihnen bezahlten Betrag jedoch vom schadenverursachenden Velofahrer zurückfordern.

Die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind von der Vignettenpflicht ebenfalls befreit: Dies betrifft insbesondere E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h, Motoreinachser, die von einer zu Fuss gehenden Person gelenkt werden, Motorhandwagen und Invalidenfahrstühle bis 10 km/h.

E-Bikes mit Tretunterstützung über 25 km/h und Motorfahrräder brauchen weiterhin eine Vignette.



## Verschiedene Mitteilungen (Kommissionen, Organisationen)

### Ressorts, Kommissionen

#### Präsidial

##### Gemeindeliegenschaften

Nachdem sich der Gemeinderat über die strategische Ausrichtung betreffend Gemeindeliegenschaften einigte, wurde beschlossen, die ehemalige Wohnung des Gemeindeschreibers zu sanieren. Zurzeit werden Küche, Badezimmer und Bodenbeläge ersetzt sowie die Wände neu gestrichen. Die Sanierungsarbeiten werden demnächst abgeschlossen. Es ist mit Sanierungskosten von ungefähr CHF 45'000.00 zu rechnen. Mietinteressenten können sich auf der Gemeindeverwaltung melden. Der Mietzins beträgt CHF 990.00 inkl. Nebenkosten.

Der Pausenraum der Gemeindeverwaltung wird im Sitzungszimmer integriert, damit in der ehemaligen Pausenecke ein weiterer Arbeitsplatz erstellt werden kann. Im WC wird das Lavabo ersetzt. Die Arbeiten und das benötigte Mobiliar kosten ungefähr CHF 17'000.00.

#### Ressort Bauen

##### Baugesuche

Seit der letzten Orientierungsschrift wurden folgende Gesuche behandelt:

- Durch den Regierungsstatthalter erteilte Baubewilligungen:
  - Käsereigenossenschaft Dürrenbühl, 4954 Wyssachen – Abbruch Gartenanlage und Sanierung Umgebung
  - Aeschmann Erwin, Dütschi 6 – Versetzen des Bienenhauses
- Durch die Baukommission erteilte Baubewilligungen:
  - Kiss Eva und Meyer Beatrice, Korante 129B – Stallerweiterung
  - Mühle Markus und Anna, Stutz 136 – Erweiterung Mutterkuhstall, Neubau Mistplatz
  - Loosli & Co. AG, Gewerbestrasse 122V – Büroprovisorium
  - Käsereigenossenschaft Dürrenbühl, 4954 Wyssachen – Anbau/Neubau Verkaufsladen
- Hängige Baugesuche:
  - Christian Heiniger AG, Dürrenbühl 122A – Firmenanschrift
  - Heiniger Christian und Edith, Bichsel 140 – Neubau Rindermaststall und Futter-Lagerraum
  - Binz Beat, Chriechli 98 – Wohnraumerweiterung, 2 Zimmer im Dachgeschoss
  - Affolter Franziska und Hofmann Martin, Maibacher 143 – Umbau/Sanierung Bauernhaus, Erweiterung Wohnraum
  - Kunz Andreas, Holer 76 – Terrainveränderung

#### Jauche und Mist

Die Teerstrassen sind empfindlich auf Jauche, Mist und Kuhfladen. Es wird eine chemische Reaktion ausgelöst. Häufig löst sich an der verschmutzten Stelle der Teer auf. Die Landwirte werden gebeten, die Strassen jeweils sofort zu reinigen.

## Strassenabstände

Viele Grundeigentümer halten die Pflanzabstände korrekt ein. Ihnen danken wir bestens. Einige Grundeigentümer halten sich bedauerlicherweise nicht an die Abmessungen. Wir appellieren an ihre Vernunft. Meistens dienen übersichtliche Strecken dem schwächsten Verkehrsteilnehmer. Nachfolgend können die Artikel aus dem Strassengesetz und die Illustration des Lichtraumprofils gelesen werden.

Strassengesetz (SG), 04. Juni 2008

Art. 80

Strassenabstände (Bauverbotsstreifen)

<sup>1</sup> Soweit das zuständige Gemeinwesen in Nutzungsplänen oder in der Gesetzgebung nichts anderes festlegt, gelten für Bauten und Anlagen die folgenden Abstände:

aan Kantonsstrassen fünf Meter ab Fahrbahnrand,

ban Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie an selbstständigen Fuss- und Radwegen 3,60 Meter ab Fahrbahnrand.

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Ausbau der Strasse erschweren, legt der Regierungsrat geringere Abstände fest.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Abstände für Pflanzen, Bäume, Wälder und für Strassenreklamen durch Verordnung.

Art. 83

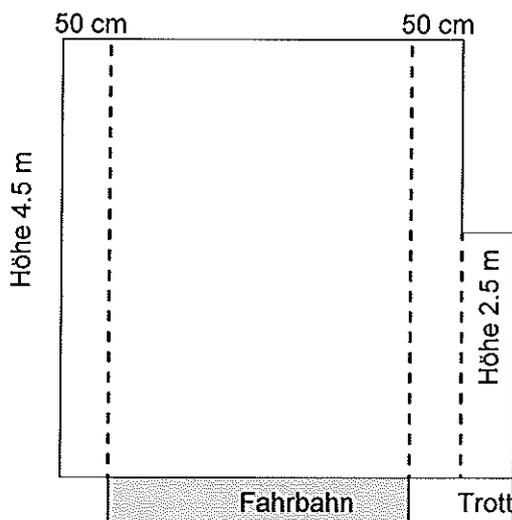
Lichtraumprofil

<sup>1</sup> Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouen kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.

<sup>2</sup> Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.

<sup>3</sup> Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

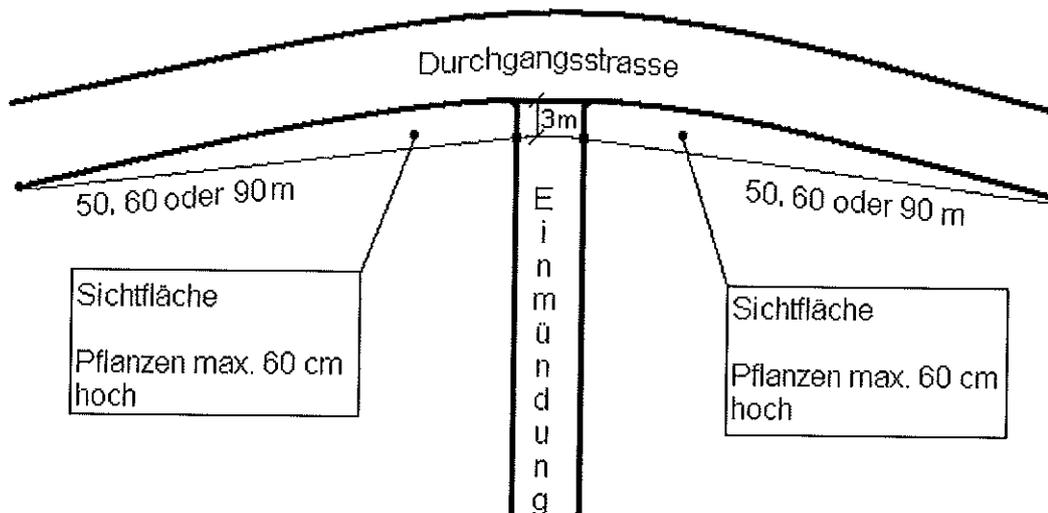
Lichtraumprofil bei Strassen



Die Grundeigentümer werden aufgefordert, fehlende Lichtraumprofile freizulegen. Vor allem in Kurven oder bei Abzweigungen ist es sehr wichtig, dass eine genügende Sicht vorhanden ist. Bäume und Sträucher sind unbedingt regelmässig zurückzuschneiden. Bei Unterlassung werden die Arbeiten gegen Rechnung und ohne weitere Ankündigung durch die Gemeinde ausgeführt.

Links ist das nach Strassenbaugesetz einzuhalten Lichtraumprofil aufgezeichnet. In der Höhe sind 4,5 m freizuhalten. Seitlich ist ein Freiraum von 0,5 m vorgeschrieben.

Unten ist die nach Strassenbaugesetz einzuhalten Sichtfläche bei Einmündungen aufgezeichnet.



Die Länge der Sichtfläche entspricht der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

#### Unterhalt der Strassennebenanlagen

Strassenschächte (sofern das Wasser hineinfließt) dienen dem Ableiten von Wasser. Je nach Jahreszeit behindern verschiedene Ursachen (Laub, Gras, Heu, Stroh, Kies, Eis, usw.) den Abfluss des Wassers. Das gleiche gilt für die Querrinnen (Abschläge). Die Anstösser werden gebeten, jeweils die Schächte und Abschläge von Dreck zu befreien.

#### **Ressort Schule**

##### **Benützung Bus durch die Sekundarschüler**

Zwischen der Gemeinde Wyssachen und der bls besteht die Abmachung, dass der Bus, welcher am Mittag von Huttwil nach Wyssachen fährt, beim Feuerwehrmagazin in Huttwil täglich jeweils um 11.44 Uhr die Schüler der Oberstufenschule Hofmatt nach Wyssachen mitnimmt. Es ist möglich, dass die Schüler den Unterricht etwas früher verlassen, um auf den Bus zu gehen. Die Lehrkräfte von Huttwil sind über dieses Angebot informiert.

#### **Ressort Ver- und Entsorgung**

##### **Entsorgung von PET-Flaschen**

Margrit und Willy Hess, Bäckerei, Dürrenbühl, haben ihren Betrieb per Ende April 2012 geschlossen. Mit der Schliessung des Geschäftes wurde auch die PET-Sammelstelle aufgehoben. Leere PET-Flaschen können bei jeder Verkaufsstelle entsorgt werden.

## **Ressort Fürsorge / Vormundschaft**

### **Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Das Vormundschaftswesen wird grundlegend erneuert und durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt, das am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Der Grosse Rat hat sich am 22. November 2011 in einer Grundsatzdebatte zur Organisation der zukünftigen Fachbehörden deutlich für das kantonale Modell ausgesprochen. Das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) sieht elf kantonale Fachbehörden und eine burgerliche Fachbehörde vor. Diese werden die bisherigen vormundschaftlichen Behörden ablösen, das heisst die kommunalen Vormundschaftsbehörden, die Regierungsstatthalterämter und die burgerliche Oberwaisenkammer.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sollen aus mindestens je drei Mitgliedern bestehen und interdisziplinär zusammengesetzt sein. Die Behördenmitglieder müssen über eine Ausbildung oder eine mehrjährige Berufserfahrung auf einem der folgenden Gebiete verfügen: Rechtswissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin. Den Behörden ist ein Behördensekretariat zugeordnet, das Aufgaben in den Bereichen Abklärung und Beratung, Revisorat und Administration erfüllt.

## **Ressort öffentliche Sicherheit**

### **Informationsanlass Fusionsabklärungen Feuerwehrorganisation Region Huttwil, Dienstag, 05. Juni 2012, Huttwil**

Aufgrund der bevorstehenden neuen Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung haben die Gemeinderäte der Gemeinden Auswil, Dürrenroth, Huttwil, Gondiswil, Rohrbach, Rohrbachgraben und Wyssachen den Startschuss zu Abklärungen für eine Fusion der Feuerwehren zur Feuerwehr Region Huttwil gegeben. Die aufwändigen Abklärungen verlaufen planmässig. Am 5. Juni 2012 wird die Bevölkerung breit informiert, bevor Ende Jahr an den Gemeindeversammlungen über die Fusion entschieden wird.

### **Parkdienst bei Beerdigungen**

Wenn die Trauerfamilie es wünscht, wird von der Feuerwehr der Parkdienst gegen Entgelt geregelt. Bitte melden Sie sich bei Thomas Rauch, 079 451 25 05.

## Vereine, Organisationen

### **HOBBY-AUSSTELLUNG UND FLOHMARKT, 01. + 02.09.2012, Kirchgemeindehaus Wyssachen**

#### **Hobby-Ausstellung**

20 Anmeldungen sind bereits eingegangen. Eine sehr interessante und abwechslungsreiche Ausstellung steht bevor.

#### **Flohmarkt**

Die Spielgruppe „Sünneli“ wird gerne wieder für den Verkauf verschiedene Gegenstände entgegen nehmen. Denkt bitte beim Aufräumen daran.

#### **Kontaktadresse:**

Anna Bürgi, Sager 265, 4954 Wyssachen, Tel. 062 966 16 44

### **KINDERFESTLI, SAMSTAG, 02. JUNI 2012, 11.00 – 15.00 UHR, IN DER SPIELGRUPPE WYSSACHEN**

MOHRENKOPF SCHIESSEN

PONYREITEN

GLÜCKSPÄCKLI

KAFFEE



SPIELE

SCHMINKEN

DESSERTBUFFET

MITTAGSVERPFLEGEUNG

(BRATWURST VOM GRILL MIT BUNTEM SALATTeller, CERVELAS UND BROT)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch  
Spielgruppe Sünneli, Wyssachen

### **Freies Sängertreffen – 10. Juni 2012, Kirche und Kirchgemeindehaus Wyssachen**

09.00 **Kurzandacht** mit Pfarrerin Frau Stankowski

ab 09.15 **Liedervorträge** des Gastchores Zell sowie aller Gemischten Chöre und Männerchöre

12.00 **Festbankett, Tafelkonzert** mit der **Wyssacher Bauernmusik**

Wir laden die Wyssacherinnen, Wyssacher und alle auswärtigen Gäste herzlich ein.

ab 14.00 **Freiwillige Liedervorträge**, anschliessend Gesamtchorvorträge

## Prävention von Cybermobbing

Öffentliche Veranstaltung für Eltern von schulpflichtigen Kindern sowie Eltern und Schülerinnen/Schüler der Oberstufe



Mobbing ist ein altes Phänomen mit vielen Gesichtern. Durch die neuen Medien hat es eine neue Dimension erhalten. Die Opfer werden wiederholt über längere Zeit mittels neuen Medien geplagt, verletzt, blossgestellt und ausgegrenzt. Die eigenen vier Wände bieten oft keinen Schutz mehr. Für Eltern und Lehrpersonen ist es daher wichtig, zu wissen, wie sie die Kinder und Jugendlichen vor Cybermobbing schützen können.

**Darum geht es**

- Was ist Cybermobbing?
- Wie verbreitet ist es?
- Wie können sich die Kinder und Jugendlichen schützen?
- Welche Rolle haben die Eltern?
- Welche Rolle hat die Schule?
- Was kann man tun, wenn ein Kind Opfer von Cybermobbing geworden ist?
- Wo gibt es Rat und Unterstützung?

**Organisation:** Schule Wyssachen und Schule-mit-Eltern Wyssachen

**Referenten:** René Schneeberger, Dienstchef-Stv. Kantonspolizei Bern, STAB Prävention MEOA  
Philipp Schmutz, Psychologe lic.phil., Fachmitarbeiter Prävention, Berner Gesundheit

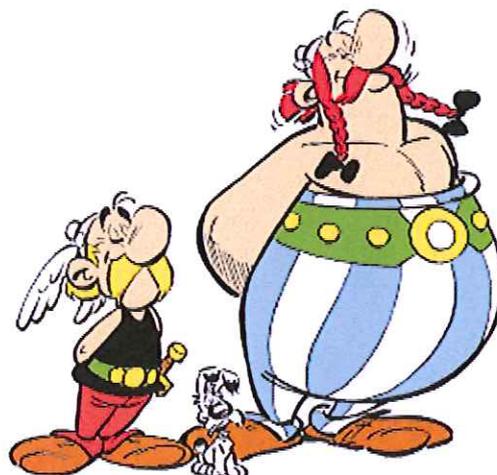
**Ort:** Kirchgemeindehaus, Wyssachen

**Datum/Zeit:** Dienstag, 15. Mai 2012, 20.00 Uhr

Eintritt frei

## Schule Wyssachen

Am **29. und 30. Juni 2012** findet das alljährliche Schulfest statt. Asterix und Obelix freuen sich auf zahlreichen Besuch im gallischen Dorf.





## Musikgesellschaft Wyssachen

p.A. Norbert Wymann  
Dürrenbühl 122c  
4954 Wyssachen

### Sommernachtsfest 2012 der Musikgesellschaft Wyssachen

Wo: Gemeindehausplatz, Wyssachen

Wann: Freitag, 10. August 2012	Live Bands + DJ
Samstag, 11. August 2012	Tanz und Unterhaltung
Sonntag, 12. August 2012	Konzert der Blaskapelle Oberaargau

Mit Festwirtschaft und Barbetrieb

### Jugendmusik Wyssachen

Lucia Jakob, Roggegrat 33B,  
4954 Wyssachen  
062 966 02 38 / roggengrat@bluewin.ch



### Bläserkurse für Anfänger

Mitte August beginnen die neuen Bläserkurse der Musikgesellschaft Wyssachen für Mädchen und Jungen ab dem 4. Schuljahr.

**Blechblasinstrumente** Trompete, Cornet, Horn, Waldhorn, Posaune

**Holzblasinstrumente** Klarinette, Saxophon, Querflöte

Beginn: Mitte August 2012

Alter: ab 4. Schuljahr

Anmeldung bis 7. Juni 2012 an:

Lucia Jakob, Roggegrat 33B, 4954 Wyssachen, Tel. 062 966 02 38

✂.....

Anmeldetalon

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Tel.: ..... Instrument:.....

E-Mail Adresse: .....

Datum: ..... Unterschrift der Eltern: .....

## Feuerwehrverein Wyssachen

2011 wurde der Feuerwehrverein Wyssachen gegründet. Zweck, gemütliches Beisammensein und der Erhalt von alten Gerätschaften und Fahrzeugen des Feuerwehrwesens. Mitglied werden kann Jedermann der das 20. Lebensjahr erreicht hat.

Weitere Infos oder Beitrittsformulare können beim Vereinspräsidenten Hanspeter Lanz, [hanspeter.lanz@bluewin.ch](mailto:hanspeter.lanz@bluewin.ch) oder auf der Homepage: [www.feuerwehr-wyssachen.ch](http://www.feuerwehr-wyssachen.ch), bezogen werden.



Wir freuen uns auf jedes neue Mitglied!

## Dorfturnier SC Wyssachen



Am Samstag, 07. Juli 2012, organisiert der SC Wyssachen erneut im Melacher (Weg zum Sportplatz signalisiert) ein Dorfturnier.

Am Nachmittag wird ein Match zwischen den aktiven Spielern des SC Wyssachen und den Ehemaligen organisiert.

Den ganzen Tag besteht eine Verpflegungsmöglichkeit beim Foodcorner und am Abend wird ein Barbetrieb angeboten.

Weitere Informationen folgen auf der Homepage [www.scwyssachen.ch](http://www.scwyssachen.ch).

Auf zahlreiches Erscheinen freuen sich der Vorstand und das OK.

## CEVI Wyssachen

Im letzten Jahr hat es in der CEVI Wyssachen einige Veränderungen gegeben. Matthias Loosli und Thomas Maag haben sich als Abteilungsleiter zurück gezogen und haben neue Wege im privaten Leben eingeschlagen. Sie bleiben uns aber als Berater erhalten. Auch im Leiterteam hat es Veränderungen gegeben, einzelne haben sich zurückgezogen und neue Lebensabschnitte begonnen, für die anderen wird es wie gewohnt weitergehen. Wir werden weiterhin mit viel Herz dabei sein. Die Leiter und ich freuen uns auf viele neue Kinder, denen wir mit grosser Motivation versuchen einen tollen Samstagnachmittag zu gestalten. Ich freue mich mit meinem Team die Zukunft in Angriff zu nehmen und bin gespannt was der Herr für uns bereit hält.

Der neue Abteilungsleiter  
Benjamin Jordi, Mälcherweid 182, 4954 Wyssachen

## Gemischter Chor Schweinbrunnen

Der Gem. Chor Schweinbrunnen ist ein traditioneller Gesangsverein der neben den wöchentlichen Singproben auch das gemütliche Zusammensein pflegt. Wer die Geselligkeit und das Singen mag, kann unverbindlich eine Singprobe oder einen Anlass besuchen.

Singproben: Freitagabend, 20.30 Uhr im Schulhaus Wyssachen  
Anlässe: Sängertag, 10. Juni in Wyssachen, Sommernachtsmärkt, 13. Juli in Huttwil und Konzert & Theater, 11., 13. und 14. Oktober in Dürrenroth

Auskunft : Präsidentin Hanni Brand, Spitalstrasse 27, 4950 Huttwil, Tel. 062 962 34 59 oder ein Vereinsmitglied.

## Spitex Oberes Langetental

Der Verein Spitex Oberes Langetental ist die Trägerschaft der gemeinnützigen, öffentlichen **Spitex Oberes Langetental**. Er wurde am 29. April 2009 gegründet. Vorgängig haben sich die ehemaligen Spitex Vereine Ursenbach/Oeschenbach, Rohrbach und Umgebung, Huttwil und Wyssachen/Eriswil nach Fusionsgesprächen zusammengeschlossen. Die **Spitex Oberes Langetental** arbeitet seit dem 1. Januar 2010 unter der einheitlichen Trägerschaft. Mit dem Kanton Bern besteht ein Leistungsvertrag mit Versorgungspflicht für die Spitex-Kerndienstleistungen. Diese stehen in Auswil, Eriswil, Gondiswil, Huttwil, Kleindietwil, Leimiswil, Rohrbach, Rohrbachgraben, Oeschenbach, Ursenbach und **Wyssachen** zur Verfügung.



Erreichbarkeit: **Spitex Oberes Langetental**, Geschäftsstelle  
Spitalstrasse 52  
4950 Huttwil  
**Telefon: 062 959 50 70**  
Fax: 062 959 50 79  
E-Mail: [info@spitex-ola.ch](mailto:info@spitex-ola.ch)

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

Stützpunkt Eriswil: Altersheim Leimatt, Hauptstrasse 62, 4952 Eriswil

Mit der Mitgliedschaft oder Spenden wird ein Beitrag zur Sicherung der lokalen Spitex und der „Hilfe und Pflege“ zu Hause geleistet. Einzelmitglieder: CHF 25.--, Kollektiv od. Familien: CHF 40.--. Spendenkonto: Berner Kantonalbank, PC 30-106-9, z.G. Spitex Oberes Langetental, IBAN CH52 0079 0042 4874 0725 8. Herzlichen Dank für die Unterstützung!

Die nächste Mitgliederversammlung findet statt: Freitag, 15. Juni 2012, 19.30 Uhr im Gasthof Bären, Eriswil. Interessierte sind herzlich eingeladen und willkommen.

Angebote und Dienstleistungen sind auch unter [www.spitex-oberes-langetental.ch](http://www.spitex-oberes-langetental.ch) zu finden.